

Synopse Richtlinie des Landkreises Vorpommern Rügen über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie Krankenhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 35a Abs. 2 Nr. 3, 41 SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>1. Rechtsgrundlagen</p> <p>Aufgrund des § 27 i.V.m. §§ 33, 36, 36a, 39; des § 35a Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 36, 36a, 39 sowie des § 41 i.V.m. §§ 33, 36, 36a, 39 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert am 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) mit Inkrafttreten am 01.09.2009 und nach den Grundsätzen dieser Richtlinie gilt folgendes:</p>		<p>Streichung, da teilweise entbehrliche Ausführungen und in nachfolgenden Regelungen enthalten</p> <p>Grundsätzliche Veränderung der Systematik</p>	
<p>2. Geltungsbereich</p> <p>2.1. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII bezieht sich auf die Erziehung Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie. Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII für Kinder- und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für Ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist, kann nach Bedarf im Einzelfall durch geeignete Pflegepersonen geleistet werden. Die Hilfe nach § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII für junge Volljährige, bezieht sich auf die Förderung der</p>	<p>1. Geltungsbereich</p> <p>Durch diese Richtlinie werden gemäß §§ 27, 35a Abs. 2 Nr. 3, 41 SGB VIII geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten der Erziehung und des Sachaufwandes - Kosten der Betreuung und des Sachaufwandes bei Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - Kosten der individuellen Hilfe der Ver selbstständigung - Gewährung einmaliger notwendiger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII - Gewährung laufender Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 u. Satz 4 SGB VIII 		

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>Persönlichkeitsentwicklung und die eigenverantwortliche Lebensführung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie. Ausschlaggebend ist ausschließlich die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Einzelfall nach Geeignetheit und Notwendigkeit auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 27, 33, 35a, 36 bzw. § 41 i.V.m. § 33 SGBVIII.</p> <p>2.2. Diese Richtlinie gilt für Kinder und Jugendliche junge Volljährige, die im Rahmen des § 27 in Verbindung mit § 33 bzw. § 35a oder § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII Leistungen der Hilfe zur Erziehung oder in Pflegestellen des Landkreises Vorpommern-Rügen erhalten.</p> <p>2.3. Die weiteren Zuständigkeitsregelungen nach SGB VIII gelten entsprechend.</p>	<p>- Erbringung von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII</p>		
<p>3. Gegenstand</p> <p>Durch diese Richtlinie sollen</p> <p>3.1. der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses sowie die Kosten der Erziehung,</p> <p>3.2. die Gewährung weiterer notwendiger zusätzlicher Leistungen gem. 39 Abs. 3 SGB VIII,</p> <p>3.3. die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung</p>			

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>geregelt in einem monatlichen Pauschalbetrag gem. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB III bei Pflegepersonen</p> <p>3.4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung geregelt in einem monatlichen Pauschalbetrag gem. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII pro Pflegestelle,</p> <p>3.5. die Unterhaltsverpflichtung der Pflegeperson und damit in Folge, die Kürzung des monatlichen Pflegegeldes nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII,</p> <p>sichergestellt und geregelt werden.</p>			
<p>4. Anspruchsberechtigte</p> <p>Anspruchsberechtigt sind Personen, die junge Menschen auf Grundlage der Feststellung des individuellen Hilfebedarfes nach den Maßgaben der §§ 27, 33, 35a, 36 bzw. § 41 i.V.m. § 33 und § 36 SGB VIII zeitweilig oder auf Dauer in ihrem Haushalt aufnehmen und betreuen.</p>	<p>2. Anspruchsberechtigte</p> <p>Anspruchsberechtigt sind Personen, die junge Menschen auf Grundlage der Feststellung des individuellen Hilfebedarfes nach Maßgabe der §§ 27, 41 i. V. m. § 33, § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zeitweilig oder auf Dauer in ihren Haushalt aufnehmen und betreuen.</p>		
<p>5. Laufende Leistungen</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung. Zur Deckung dieser Kosten wird ein monatliches pauschales Pflegegeld gezahlt:</p>	<p>3. Laufende Leistungen</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand, die Kosten für die Erziehung/Betreuung des Kindes oder Jugendlichen sowie die Kosten der individuellen</p>		

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung																																																								
<p>5.1. Bemessung des monatlichen Pflegegeldes</p> <p><u>Minderjährige</u></p> <table border="1" data-bbox="62 469 636 879"> <thead> <tr> <th>Altersstufen</th> <th>materielle Aufwendungen*</th> <th>Kosten der Erziehung**</th> <th>monatlicher Gesamtbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre</td> <td>475,50 €</td> <td>227,00 €</td> <td>702,50 €</td> </tr> <tr> <td>2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre</td> <td>546,00 €</td> <td>227,00 €</td> <td>773,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Altersstufe 12 bis 17 Jahre</td> <td>639,00 €</td> <td>227,00 €</td> <td>866,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Junge Minderjährige</u></p> <table border="1" data-bbox="62 984 636 1262"> <thead> <tr> <th></th> <th>materielle Aufwendungen*</th> <th>Kosten der individuellen Hilfen zur Verselbständigung</th> <th>monatlicher Gesamtbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verselbständigungsstufe</td> <td>639,00 €</td> <td>227,00 €</td> <td>866,00 €</td> </tr> <tr> <td>Abschlussstufe</td> <td>639,00 €</td> <td>113,50 €</td> <td>752,50 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Die materiellen Aufwendungen orientieren sich an dem 1,5fachen des Mindestunterhaltsbetrages der jeweiligen Altersstufe in der Rostocker Tabelle (§ 1612 a BGB). ** Die Kosten der Erziehung orientieren sich an der letzten Fortschreibung der Kosten der Erziehung vom Deutschen Verein (Stand September 2011).</p>	Altersstufen	materielle Aufwendungen*	Kosten der Erziehung**	monatlicher Gesamtbeitrag	1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre	475,50 €	227,00 €	702,50 €	2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre	546,00 €	227,00 €	773,00 €	3. Altersstufe 12 bis 17 Jahre	639,00 €	227,00 €	866,00 €		materielle Aufwendungen*	Kosten der individuellen Hilfen zur Verselbständigung	monatlicher Gesamtbeitrag	Verselbständigungsstufe	639,00 €	227,00 €	866,00 €	Abschlussstufe	639,00 €	113,50 €	752,50 €	<p>Hilfe zur Verselbständigung und deren Sachaufwand. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden.</p> <p><u>3.1. Bemessung des monatlichen Pflegegeldes *</u></p> <p><u>Minderjährige:</u></p> <table border="1" data-bbox="663 608 1202 916"> <thead> <tr> <th>Alter des Pflegekindes</th> <th>Kosten für Sachaufwand</th> <th>Kosten für Erziehung/Betreuung</th> <th>monatlicher Pauschalbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 bis 5 Jahre</td> <td>568,00 €</td> <td>248,00 €</td> <td>816,00 €</td> </tr> <tr> <td>6 bis 11 Jahre</td> <td>653,00 €</td> <td>248,00 €</td> <td>901,00 €</td> </tr> <tr> <td>12 bis 17 Jahre</td> <td>718,00 €</td> <td>248,00 €</td> <td>966,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Junge Volljährige:</u></p> <table border="1" data-bbox="663 987 1202 1289"> <thead> <tr> <th>Verselbständigungsstufe</th> <th>Kosten für Sachaufwand</th> <th>Kosten der individuellen Hilfe zur Verselbständigung</th> <th>monatlicher Pauschalbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verselbständigungsstufe</td> <td>718,00 €</td> <td>248,00 €</td> <td>966,00 €</td> </tr> <tr> <td>Abschlussstufe (nach 6 Monaten)</td> <td>718,00 €</td> <td>124,00 €</td> <td>842,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Die Bemessung des monatlichen Pflegegeldes orientiert sich an der letzten Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019). Eine automatische Anpassung des Pflegegeldes erfolgt durch eine Dynamisierung nach jeweils zwei Jahren.</p>	Alter des Pflegekindes	Kosten für Sachaufwand	Kosten für Erziehung/Betreuung	monatlicher Pauschalbeitrag	0 bis 5 Jahre	568,00 €	248,00 €	816,00 €	6 bis 11 Jahre	653,00 €	248,00 €	901,00 €	12 bis 17 Jahre	718,00 €	248,00 €	966,00 €	Verselbständigungsstufe	Kosten für Sachaufwand	Kosten der individuellen Hilfe zur Verselbständigung	monatlicher Pauschalbeitrag	Verselbständigungsstufe	718,00 €	248,00 €	966,00 €	Abschlussstufe (nach 6 Monaten)	718,00 €	124,00 €	842,00 €	<p>Die Bemessung des monatlichen Pflegegeldes orientiert sich an der letzten Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019).</p>	
Altersstufen	materielle Aufwendungen*	Kosten der Erziehung**	monatlicher Gesamtbeitrag																																																								
1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre	475,50 €	227,00 €	702,50 €																																																								
2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre	546,00 €	227,00 €	773,00 €																																																								
3. Altersstufe 12 bis 17 Jahre	639,00 €	227,00 €	866,00 €																																																								
	materielle Aufwendungen*	Kosten der individuellen Hilfen zur Verselbständigung	monatlicher Gesamtbeitrag																																																								
Verselbständigungsstufe	639,00 €	227,00 €	866,00 €																																																								
Abschlussstufe	639,00 €	113,50 €	752,50 €																																																								
Alter des Pflegekindes	Kosten für Sachaufwand	Kosten für Erziehung/Betreuung	monatlicher Pauschalbeitrag																																																								
0 bis 5 Jahre	568,00 €	248,00 €	816,00 €																																																								
6 bis 11 Jahre	653,00 €	248,00 €	901,00 €																																																								
12 bis 17 Jahre	718,00 €	248,00 €	966,00 €																																																								
Verselbständigungsstufe	Kosten für Sachaufwand	Kosten der individuellen Hilfe zur Verselbständigung	monatlicher Pauschalbeitrag																																																								
Verselbständigungsstufe	718,00 €	248,00 €	966,00 €																																																								
Abschlussstufe (nach 6 Monaten)	718,00 €	124,00 €	842,00 €																																																								

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung																																																
<p>5.2. Bemessung des Pflegegeldes in Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche</p> <p>Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, Beziehungskonflikten, gesundheitlichen Auffälligkeiten oder Lern- bzw. Behinderungen an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann das Pflegegeld angemessen erhöht werden. Dieser erhöhte Betreuungs- und Erziehungsaufwand der Pflegepersonen wird nach Umfang und zeitlicher Dauer im Hilfeplan festgeschrieben.</p> <p>Folgende Pauschalbeträge sind anzuwenden:</p> <table border="1" data-bbox="62 879 638 1487"> <thead> <tr> <th>Altersstufen</th> <th>materielle Aufwendungen *</th> <th>Kosten der Erziehung**</th> <th>monatlicher Gesamtbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre</td> <td rowspan="3">475,50 €</td> <td>1. Stufe 454,00 €</td> <td>929,50 €</td> </tr> <tr> <td>2. Stufe 681,00 €</td> <td>1.156,50 €</td> </tr> <tr> <td>3. Stufe 908,00 €</td> <td>1.383,50 €</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre</td> <td rowspan="3">546,00 €</td> <td>1. Stufe 454,00 €</td> <td>1.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Stufe 681,00 €</td> <td>1.227,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Stufe 908,00 €</td> <td>1.454,00 €</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">3. Altersstufe 12 bis 17 Jahre</td> <td rowspan="3">639,00 €</td> <td>1. Stufe 454,00 €</td> <td>1.093,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Stufe 681,00 €</td> <td>1.320,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Stufe 908,00 €</td> <td>1.547,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Altersstufen	materielle Aufwendungen *	Kosten der Erziehung**	monatlicher Gesamtbetrag	1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre	475,50 €	1. Stufe 454,00 €	929,50 €	2. Stufe 681,00 €	1.156,50 €	3. Stufe 908,00 €	1.383,50 €	2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre	546,00 €	1. Stufe 454,00 €	1.000,00 €	2. Stufe 681,00 €	1.227,00 €	3. Stufe 908,00 €	1.454,00 €	3. Altersstufe 12 bis 17 Jahre	639,00 €	1. Stufe 454,00 €	1.093,00 €	2. Stufe 681,00 €	1.320,00 €	3. Stufe 908,00 €	1.547,00 €	<p>3.2. Bemessung des monatlichen Pflegegeldes für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche *</p> <p>Stellen Kinder und Jugendliche gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, Beziehungskonflikten, gesundheitlichen Auffälligkeiten an die, Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann das Pflegegeld angemessen erhöht werden. Dieser erhöhte Betreuungs- und Erziehungsaufwand der Pflegepersonen wird nach Umfang und zeitlicher Dauer im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII festgeschrieben und durch Leistungsbescheid gewährt.</p> <p>Folgende Pauschalbeträge sind anzuwenden:</p> <table border="1" data-bbox="665 1018 1202 1469"> <thead> <tr> <th>Alter des Pflegekindes</th> <th>Kosten für Sachaufwand</th> <th>Kosten für Erziehung/Betreuung</th> <th>monatlicher Pauschalbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">0 bis 5 Jahre</td> <td rowspan="3">568,00 €</td> <td>1. Stufe 496,00 €</td> <td>1.064,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Stufe 744,00 €</td> <td>1.312,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Stufe 992,00 €</td> <td>1.560,00 €</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">6 bis 11 Jahre</td> <td rowspan="3">653,00 €</td> <td>1. Stufe 496,00 €</td> <td>1.149,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Stufe 744,00 €</td> <td>1.397,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Stufe 992,00 €</td> <td>1.645,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Alter des Pflegekindes	Kosten für Sachaufwand	Kosten für Erziehung/Betreuung	monatlicher Pauschalbetrag	0 bis 5 Jahre	568,00 €	1. Stufe 496,00 €	1.064,00 €	2. Stufe 744,00 €	1.312,00 €	3. Stufe 992,00 €	1.560,00 €	6 bis 11 Jahre	653,00 €	1. Stufe 496,00 €	1.149,00 €	2. Stufe 744,00 €	1.397,00 €	3. Stufe 992,00 €	1.645,00 €		<p>Mehrbedarf: 630.818,30 € davon Minderjährige: 623.449,40 € Volljährige: 7.368,90 € (Aufschlüsselung sh. Anlage)</p>
Altersstufen	materielle Aufwendungen *	Kosten der Erziehung**	monatlicher Gesamtbetrag																																																
1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre	475,50 €	1. Stufe 454,00 €	929,50 €																																																
		2. Stufe 681,00 €	1.156,50 €																																																
		3. Stufe 908,00 €	1.383,50 €																																																
2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre	546,00 €	1. Stufe 454,00 €	1.000,00 €																																																
		2. Stufe 681,00 €	1.227,00 €																																																
		3. Stufe 908,00 €	1.454,00 €																																																
3. Altersstufe 12 bis 17 Jahre	639,00 €	1. Stufe 454,00 €	1.093,00 €																																																
		2. Stufe 681,00 €	1.320,00 €																																																
		3. Stufe 908,00 €	1.547,00 €																																																
Alter des Pflegekindes	Kosten für Sachaufwand	Kosten für Erziehung/Betreuung	monatlicher Pauschalbetrag																																																
0 bis 5 Jahre	568,00 €	1. Stufe 496,00 €	1.064,00 €																																																
		2. Stufe 744,00 €	1.312,00 €																																																
		3. Stufe 992,00 €	1.560,00 €																																																
6 bis 11 Jahre	653,00 €	1. Stufe 496,00 €	1.149,00 €																																																
		2. Stufe 744,00 €	1.397,00 €																																																
		3. Stufe 992,00 €	1.645,00 €																																																

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021				Begründung	Kosten der Veränderung
<p>* Die materiellen Aufwendungen orientieren sich an dem 1,5fachen des Mindestunterhaltsbetrages der jeweiligen Altersstufe in der Rostocker Tabelle (§ 1612 a BGB).</p> <p>** Die Kosten der Erziehung orientieren sich an der letzten Fortschreibung der Kosten der Erziehung vom Deutschen Verein zum doppelten, dreifachen und vierfachen erhöhtem Erziehungsaufwand (Stand September 2011).</p> <p>5.3. anteilige Zahlung bzw. Änderung der Pflegegeldzahlung</p> <p>5.3.1. Wird die Vollzeitpflege nach den Nummern 5.1. bzw. 5.2. nicht im gesamten Kalender-monat geleistet (Beginn bzw. Beendigung der Leistung), vermindert sich die Pflege-geldpauschale für jeden Kalender-tag, an dem keine Vollzeitpflege erbracht wird.</p> <p>5.3.2. Vollendet das Kind oder der Jugendliche ein für die Festsetzung der Höhe der Leistung maßgebliches Lebensjahr, erhält die Pflegeperson nach den Absätzen 5.1. und 5.2. von Beginn des Monats, in dem das Lebensjahr vollendet wird, die hier für maßgeblichen Beträge.</p> <p>5.3.3. Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z. Bsp. für Behinderte, im Berufsbildungswerk), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, kann das pauschale Pflegegeld nach 5.1. oder 5.2. angemessen gekürzt werden.</p>	<p>12 bis 17 Jahre</p> <p>718,00 €</p>	<p>1. Stufe 496,00 €</p> <p>2. Stufe 744,00 €</p> <p>3. Stufe 992,00 €</p>	<p>1.1214,00 €</p> <p>1.462,00 €</p> <p>1.710,00 €</p>	<p>*Die Bemessung des monatlichen Pflegegeldes orientiert sich an der letzten Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020. (Stand 09-2019)</p> <p>Eine automatische Anpassung des Pflegegeldes erfolgt durch eine Dynamisierung nach jeweils zwei Jahren.</p> <p>3.3. Anteilige Zahlung bzw. Änderung der Pflegegeldzahlung</p> <p>3.3.1. Wird die Vollzeitpflege nach den Nummern 2.1 bzw. 2.2 nicht im gesamten Kalendermonat geleistet (Beginn bzw. Beendigung der Leistung), vermindert sich die Pflegegeldpauschale für jeden Kalendertag, an dem keine Vollzeitpflege erbracht wird.</p> <p>3.3.2. Vollendet das Kind oder der Jugendliche ein für die Festsetzung der Höhe der Leistung maßgebliches Lebensjahr, erhält die Pflegeperson nach den Nummern 3.1 bzw. 3.2 von Beginn des Monats, in dem das Lebensjahr vollendet wird, die hierfür maßgeblichen Beträge.</p> <p>3.3.3. Bei anderweitigem Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung, deren Kosten als Maßgabe des Jugendamtes von diesem oder einem anderen Kostenträger</p>		

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
	<p>geleistet werden, wird das pauschale Pflegegeld nach Nummer 3.1 bzw. 3.2 bei den Kosten der Erziehung/Betreuung und den Kosten der individuellen Hilfe zur Verselbständigung wie folgt angemessen gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Erziehung/Betreuung/Kosten der individuellen Hilfe zur Verselbständigung x 12 Monate / Anzahl der Tage im Jahr = Kürzungsbetrag pro Tag - erster und letzter Tag der Abwesenheit gelten als ein Tag 	<p>Berechnung u. a. auf Grundlage des letzten Prüfberichtes FD 04</p>	
<p>6. Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. in der Tagespflege</p> <p>6.1. Für eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Tagespflege erfolgt eine Bedarfsprüfung gem. KiföG M-V.</p> <p>6.2. Für die Übernahme der Elternbeiträge in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Tagespflege ist mit der Antragstellung der Betreuungsvertrag über die anfallenden Elternbeiträge in Kopie vorzulegen.</p> <p>6.3. Jegliche Änderungen in der Betreuung des Kindes bzw. deren Beendigung sind unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>8. Betreuung in einer Kindertageeinrichtung bzw. in der Kindertagespflege</p> <p>Der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege geht grundsätzlich den Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 SGB VIII, seelische Eingliederungshilfe nach § 35a Abs.2 Nr. 3 SGB VIII vor, weil es sich hier um einen Anspruch des Kindes handelt.</p> <p>Der Rechtsanspruch auf Förderung besteht bei Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt für einen Teilzeit- bzw. Halbtagsplatz.</p> <p>Für den Anspruch auf Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Kindern unter einem Jahr (ganztags-, teilzeit- bzw. Halbtags), 	<p>Anpassung an KiföG M-V ab 01.01.2020</p>	

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
	<ul style="list-style-type: none"> • für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule (ganztags), • sowie für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuches der Grundschule) (Hort ganztags, Teilzeit) <p>ist die Einzelfallerklärung vom Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst einzuholen.</p> <p>Der Antrag auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einer Kindertagespflege ist durch die Pflegepersonen im Fachgebiet KITA zu stellen.</p> <p>Bei Pflegekindern, welche außerhalb des Landkreises Vorpommern untergebracht sind und der Landkreis vorpommern-rügen nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII örtlich zuständig ist, muss eine Abstimmung mit dem Fachgebiet KITA erfolgen.</p>		
<p>7. Zusätzliche Leistungen</p> <p>7.1. Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden für:</p> <p><u>Erstausstattung der Pflegestelle bis zu 500,00 €</u> (Möbiliar und dergleichen)</p>	<p>5. Einmalige Beihilfen, Zuschüsse und laufende Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles gemäß § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII</p> <p>Die Bewilligung der einzelnen Leistungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die festgelegten Leistungen gelten pro Anspruchsberechtigten. Bei der Höhe handelt es sich um Richtwerte. In</p>	<p>Systematik gemäß § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Beihilfen - Zuschüsse - laufende Leistungen <p>eindeutige Zuordnungen u. a. auf Grundlage des letzten Prüfberichtes FD 04</p>	

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung																								
<p>Kosten der Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen sind grundsätzlich im Pflegegeld enthalten. Für die Erstausrüstung verbleibt für den Zeitraum linearen Abschreibungsfristen ein Eigentumsvorbehalt des Jugendamtes. Bei einer nicht auf Dauer angelegten Unterbringung in der Pflegestelle wird eine Beihilfe für Erstausrüstung nicht gewährt.</p> <p><u>Grundausrüstung bei fehlender Bekleidung bis zu 150,00 €</u> (unabweisbarer Bedarf) Bei Wechsel des Kindes/Jugendlichen von einer anderen stationären Jugendhilfemaßnahme} für die bereits eine Grundausrüstung gewährt wurde, wird eine Beihilfe für die Grundausrüstung mit Bekleidung in der Vollzeitpflege nicht gewährt. Bei dem zu deckenden Bedarf handelt es sich um Ergänzungsbedarf. Kosten für Ersatzbeschaffung von Bekleidung sind grundsätzlich im Pflegegeld enthalten.</p> <p><u>Einschulung bis zu 150,00 €</u> (Schulbedarf und Materialien, Schultüte, ggf. zusätzliche Bekleidung)</p> <p><u>Jugendweihe, Konfirmation- Kommunion oder ein anderes religiöses Fest bis zu 150,00 €</u> (für diese Anlässe nur einmalig bis 150,00 €, es wird nur ein Anlass pro Pflegekind</p>	<p>begründeten Einzelfällen können die Richtwerte in Übereinstimmung mit dem individuellen Hilfeplanverfahren überschritten werden. Die Nennung der einzelnen Leistungen ist nicht abschließend.</p> <p>5.1. Einmalige Beihilfen</p> <table border="1" data-bbox="656 608 1211 1497"> <thead> <tr> <th>Beihilfe</th> <th>Höhe</th> <th>Zahlung</th> <th>Voraussetzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einrichtung Pflegestelle</td> <td>bis zu 520,00 €</td> <td>einmalig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Erstbekleidung</td> <td>bis zu 200,00 €</td> <td>einmalig</td> <td>bei Erstaufnahme bei Pflegeperson, wenn Eltern nicht für Grundausrüstung sorgen, Liste vorhandener Bekleidungsstücke erforderlich</td> </tr> <tr> <td>Grenzbeitrag/Schul-kostenbeitrag</td> <td>derzeit 30,68 €</td> <td>jährlich</td> <td>Bücher, Arbeitshefte, Kopierkosten</td> </tr> <tr> <td>Einschulung</td> <td>bis zu 150,00 €</td> <td>einmalig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Namensgebung, Jugendweihe, Weihung, Erstkommunion, Firmung, Taufe, Konfirmation und</td> <td>bis zu 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühren</td> <td>einmalig</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Beihilfe	Höhe	Zahlung	Voraussetzungen	Einrichtung Pflegestelle	bis zu 520,00 €	einmalig		Erstbekleidung	bis zu 200,00 €	einmalig	bei Erstaufnahme bei Pflegeperson, wenn Eltern nicht für Grundausrüstung sorgen, Liste vorhandener Bekleidungsstücke erforderlich	Grenzbeitrag/Schul-kostenbeitrag	derzeit 30,68 €	jährlich	Bücher, Arbeitshefte, Kopierkosten	Einschulung	bis zu 150,00 €	einmalig		Namensgebung, Jugendweihe, Weihung, Erstkommunion, Firmung, Taufe, Konfirmation und	bis zu 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühren	einmalig		<p>Die Erhöhung der einmaligen Beihilfe für die Einrichtung der Pflegestelle ergibt sich aus dem Mittelwert der 6 Landkreise und der 2 kreisfreien Städte in M-V.</p> <p>Grundsätzlich wurde die Anpassung an die Richtlinie zu § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des Landkreises Vorpommern-Rügen in Einrichtungen der Jugendhilfe vorgenommen. Die Angemessenheit der Beträge ergibt sich im Vergleich mit den 6 Landkreisen und 2 kreisfreien Städten in M-V unter Berücksichtigung und in Anlehnung der entsprechenden Vorschriften SGB II und SchulG M-V.</p>	
Beihilfe	Höhe	Zahlung	Voraussetzungen																								
Einrichtung Pflegestelle	bis zu 520,00 €	einmalig																									
Erstbekleidung	bis zu 200,00 €	einmalig	bei Erstaufnahme bei Pflegeperson, wenn Eltern nicht für Grundausrüstung sorgen, Liste vorhandener Bekleidungsstücke erforderlich																								
Grenzbeitrag/Schul-kostenbeitrag	derzeit 30,68 €	jährlich	Bücher, Arbeitshefte, Kopierkosten																								
Einschulung	bis zu 150,00 €	einmalig																									
Namensgebung, Jugendweihe, Weihung, Erstkommunion, Firmung, Taufe, Konfirmation und	bis zu 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühren	einmalig																									

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021				Begründung	Kosten der Veränderung
<p>gewährt, Bekleidung, Teilnahmegebühren, keine Bewirtungskosten)</p> <p><u>Eintritt in die Berufsausbildung</u> unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 Pkt. 3 Berufsbildungsgesetzes bis zu 150,00 €</p> <p><u>Ferien-/Urlaubsfahrt*</u> und <u>Klassenfahrt</u> eine Ferienfahrt mit Übernachtungen im Jahr bis zu 200,00 € Klassenfahrten 1 x jährlich bis zu 200,00 € *Urlaubsfahrt für Pflegekinder in Ausbildung</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen können die o.g. Beträge in Übereinstimmung mit dem Hilfeplanverfahren überschritten werden.</p> <p>7.2. Andere zusätzliche Leistungen können in begründeten Einzelfällen und nur als Ausnahme beschieden werden und sind im Hilfeplan festzuschreiben.</p>	vergleichbare Anlässe				<p>Grundsätzlich wurde die Anpassung an die Richtlinie zu § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des Landkreises Vorpommern-Rügen in Einrichtungen der Jugendhilfe vorgenommen.</p> <p>Die Angemessenheit der Beträge ergibt sich im Vergleich mit den 6 Landkreisen und 2 kreisfreien Städten in M-V unter Berücksichtigung und in Anlehnung der entsprechenden Vorschriften SGB II.</p> <p>Zuschüsse waren in der bisherigen Fassung nicht geregelt.</p>	<p>IST 2019: 76.736,97 € Stand 31.05.2020: 33.248,50 € lineare Hochrechnung bis 31.12.2020: 79.796,40 €</p> <p>sh. Pkt. 5.1</p>
Ferienfahrt	bis zu 200,00 €	jährlich	auf Nachweis			
Klassenfahrt, Projektfahrt, Exkursion	in voller Höhe		auf Nachweis			
Arbeitsbekleidung/ -mittel für Berufsorientierung, Ausbildung und Beschäftigung	bis zu 150,00 €	jährlich	Wenn Arbeitgeber/ Ausbildungsbetrieb Arbeitskleidung/-mittel nicht stellt, Bestätigung Arbeitgeber/ Bildungsträger notwendig			
<p>5.2. Zuschüsse</p> <p>5.2.1. Zuschuss bei Bereitstellung von Wohnraum für Jugendliche und junge Volljährige nach Beendigung des Pflegeverhältnisses</p> <p>Anspruchsberechtigten kann bei der Bereitstellung von angemessenem Wohnraum ein Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € gewährt werden.</p> <p>Der Zuschuss kann die Mietkaution in Höhe von höchstens drei Monatskaltmieten/ Genossenschaftsanteile und Ausgaben für die Grundausstattung der Wohnung</p>						

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
	<p>umfassen. Diesen Zuschuss können Jugendliche und junge Volljährige erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die unter Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft stehen oder standen, - deren Eltern verstorben oder nach § 1673 BGB rechtlich verhindert sind, - deren Eltern die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen wurde, - die nicht in den elterlichen Haushalt zurückkehren können. <p>Für die Zuschussgewährung ist die überwiegende Mitwirkungsbereitschaft bei der Erreichung des Hilfeplanzieles Voraussetzung.</p> <p>Zur Entscheidungsfindung sind vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gültiger Mietvertrag, Vorvertrag oder vorbereiteter Untermietsvertrag, - Aufstellung benötigter Einrichtungsgegenstände, - Nachweis über Sparguthaben. <p>5.2.2. Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis</p> <p>Der Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis beträgt in der Regel 500,00 €. Er wird nur gewährt, soweit diese Berufsvoraussetzung ist oder soweit Schule oder Ausbildungsstelle nicht mit</p>		<p>Vorhalteposition (bisher nicht aufgetreten)</p>

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung						
	<p>öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.</p> <p>5.2.3. Zuschuss zur Grundausstattung bei Schwangerschaft und Geburt</p> <p>Der Zuschuss beträgt pro Schwangerschaft bis zu 130,00 € für Schwangerschaftsbekleidung und Stillbedarf. Er wird nach der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) gewährt.</p> <p>Der Zuschuss beträgt zusätzlich bis zu 500,00 € für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt. Er wird in drei Teilbeträgen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 200,00 € Auszahlung nach der 32. SSW - 130,00 € Auszahlung nach der Geburt - 170,00 € Auszahlung 6 Monate nach Geburt <p>Stiftungszuwendungen sind vorrangig zu beantragen. Nachweise über die Höhe bzw. Ablehnung der Zuwendungen sind vorzulegen.</p> <p>5.3. Laufende Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII</p> <table border="1" data-bbox="651 1366 1207 1501"> <thead> <tr> <th>laufende Leistung</th> <th>Höhe</th> <th>Voraussetzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nachhilfeunterricht</td> <td>Übernahme der tatsächlichen Kosten begrenzt</td> <td>Ergänzung zum schulischen Förderunterricht</td> </tr> </tbody> </table>	laufende Leistung	Höhe	Voraussetzungen	Nachhilfeunterricht	Übernahme der tatsächlichen Kosten begrenzt	Ergänzung zum schulischen Förderunterricht	<p>Grundsätzlich wurde die Anpassung an die Richtlinie zu § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des</p>	<p>Vorhalteposition (bisher nicht aufgetreten)</p> <p>sh. Pkt. 5.1</p>
laufende Leistung	Höhe	Voraussetzungen							
Nachhilfeunterricht	Übernahme der tatsächlichen Kosten begrenzt	Ergänzung zum schulischen Förderunterricht							

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021		Begründung	Kosten der Veränderung
		auf ein Schulhalbjahr	Nachweis der Notwendigkeit erforderlich	
<p>8. Antragstellung und Verwendungsnachweis für zusätzliche Leistungen</p> <p>8.1. Anträge auf zusätzliche Leistungen sind in der Regel vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.</p> <p>8.2. Zuschüsse für die Erstausrüstung können innerhalb von 2 Monaten nach Inpflegungnahme des Pflegekindes gewährt werden. In besonderen Einzelfällen kann vor Beginn der Hilfe in Form der Vollzeitpflege (4 Wochen) ein Zuschuss für die Erstausrüstung der Pflegestelle in Form eines vorläufigen Leistungsbescheides gewährt werden.</p> <p>8.3. Für die Beantragung von Zuwendungen für Klassen- und Ferienfahrten ist die Durchführung der Fahrt in geeigneter Form nachzuweisen.</p> <p>8.4. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Zuschüsse innerhalb von 6 Wochen mit geeigneten Nachweisen im Original (Rechnungen, Quittungen) zu belegen.</p>	<p>4. Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen, Zuschüssen, laufenden Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles und Krankenhilfe nach dieser Richtlinie</p> <p>4.1. Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend zu stellen. Der Antrag ist ausreichend zu begründen. Der Antrag ist in der Regel vier Wochen vor der geplanten Anschaffung bzw. Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Bewilligung der Leistung erfolgt mit rechtsmittelfähigem Bescheid.</p> <p>4.2. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn die Leistung im individuellen Hilfeplanverfahren gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII für den Anspruchsberechtigten festgelegt ist.</p> <p>4.3. In besonderen Einzelfällen kann vor Beginn der Hilfe in Form von Vollzeitpflege eine einmalige Beihilfe für die Erstausrüstung der Pflegestelle durch einen vorläufigen Bescheid gewährt werden.</p>		<p>Landkreises Vorpommern-Rügen in Einrichtungen der Jugendhilfe vorgenommen.</p>	
<p>9. Anrechnung von Kindergeld und sonstigem Einkommen</p>	<p>9. Anrechnung von Kindergeld und sonstigem Einkommen</p>			

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung						
<p>Kindergeld ist auf die laufende Leistung gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII anzurechnen. Geldleistungen des Kindes, Jugendlichen oder des jungen Volljährigen (z.B. Renten, BAB, BAföG), die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag aus Ausbildungsentgelt einzusetzen (§ 93 Abs. 3 SGB VIII). Die Pflegeeltern haben die Pflicht, sämtliche Änderungen in den Einkünften des Pflegekindes mitzuteilen.</p>	<p>Kindergeld ist gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII auf die laufende Leistung zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII anzurechnen. Geldleistungen des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen, die gemäß § 93 Abs. 3 SGB VIII dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag aus Einkommen einzusetzen. Die Pflegeperson hat die Pflicht, sämtliche Änderungen in den Einkünften des Pflegekindes mitzuteilen.</p>								
<p>10. Gewährung von Krankenhilfe</p> <p>Gemäß § 40 SGB VIII ist Kindern und Jugendlichen, für die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII zu gewähren ist, Krankenhilfe durch das Jugendamt zu leisten. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (z. Bsp. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert. Angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung können im Einzelfall übernommen werden, sofern eine Familienversicherung gemäß § 10 Abs. 4 SGB V über die Pflegeperson nicht möglich ist.</p>	<p>7. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII</p> <p>Gemäß § 40 SGB VIII ist Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, für die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII zu gewähren ist, Krankenhilfe durch das Jugendamt zu leisten. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung können im Einzelfall übernommen werden, sofern eine Familienversicherung gemäß § 10 Abs. 4 SGB V über die Pflegeperson nicht möglich ist.</p> <table border="1" data-bbox="658 1369 1205 1501"> <thead> <tr> <th>Leistung</th> <th>Höhe</th> <th>Voraussetzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Brille</td> <td>In der Regel bis zu 70,00 € für das Brillengestell</td> <td>bei Notwendigkeit unter Vorlage der Verordnung und</td> </tr> </tbody> </table>	Leistung	Höhe	Voraussetzungen	Brille	In der Regel bis zu 70,00 € für das Brillengestell	bei Notwendigkeit unter Vorlage der Verordnung und	<p>Präzisierung der Leistungen</p> <p>Grundsätzlich wurde die Anpassung an die Richtlinie zu § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des</p>	
Leistung	Höhe	Voraussetzungen							
Brille	In der Regel bis zu 70,00 € für das Brillengestell	bei Notwendigkeit unter Vorlage der Verordnung und							

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021			Begründung	Kosten der Veränderung
		Brillengläser in voller Höhe	des Kostenvoranschlages	Landkreises Vorpommern-Rügen in Einrichtungen der Jugendhilfe vorgenommen.	sh. Pkt. 5.1
kieferorthopädische Behandlung	Eigenanteil	entsprechend Heil- und Kostenplan			
Zahnersatz	Eigenanteil	entsprechend Heil- und Kostenplan			
Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft	volle Übernahme, wenn diese durch die Krankenkasse nicht erfolgt	Ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit Ablehnung Krankenkasse			
Die Nennung der einzelnen Leistungen ist nicht abschließend.			letzte Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019) gesetzliche Grundlage: SGB VII		
<p>11. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung der Pflegepersonen</p> <p>Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Die Förderhöhe von 5,81 € folgt einer Empfehlung des Landesjugendamtes sowie eines Mustervertrages einer renommierten Versicherungsgesellschaft. Dieser monatliche Pauschalbetrag wird pro Pflegeperson nach erfolgter Nachweisführung des Bestehens einer</p>	<p>6. Alterssicherung und Unfallversicherung</p> <p><u>6.2. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung</u></p> <p>Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII erfolgt die Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung der Pflegeperson. Die Erstattung erfolgt max. in Höhe von 13,15 €/Monat (157,85 €/Jahr)*. Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Pflegekinder einmal pro Pflegeperson. Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Pflegeperson ab dem Tag der Antragstellung, wenn der Nachweis einer bestehenden Unfallversicherung erbracht wird. Der Anspruch endet mit Ende des Pflegeverhältnisses.</p>				

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>Unfallversicherung auf der Grundlage eines Bescheides gezahlt.</p>	<p>Änderungen des SGB VII werden berücksichtigt und können eine Anpassung des Erstattungsbetrages der Unfallversicherung begründen.</p> <p>* letzte Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019)</p>		
<p>12. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung</p> <p>Derzeit beträgt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung monatlich 80,00 €. Dieser Mindestbeitrag ist entsprechend einer Empfehlung des Deutschen Vereins, Stand September 2011, Grundlage für die Prüfung der Angemessenheit der zu erstattenden Aufwendungen im Rahmen der Alterssicherung. Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII wird davon die Hälfte (40,00 €) als erstattungsfähige Aufwendung pro Pflegestelle anerkannt, soweit der monatliche Alterssicherungsbeitrag nicht weniger als 80,00 € beträgt. Dieser monatliche Pauschalbetrag wird pro Pflegestelle nach erfolgter Nachweisführung des Bestehens einer Alterssicherung auf der Grundlage eines Bescheides gezahlt. Änderungen des sechsten Sozialgesetzbuches werden berücksichtigt und können eine Anpassung des Erstattungsbetrages der Alterssicherung begründen.</p>	<p>6. Alterssicherung und Unfallversicherung</p> <p>6.1. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung</p> <p>Derzeit beträgt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung monatlich 83,70 €.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII wird davon die Hälfte, derzeit 41,85 €, als erstattungsfähige Aufwendung pro Pflegestelle anerkannt, soweit der monatliche Alterssicherungsbeitrag nicht weniger als 83,70 € beträgt. Dieser monatliche Pauschalbetrag wird pro Pflegestelle nach erfolgter Nachweisführung des Bestehens einer Alterssicherung auf Grundlage eines Bescheides gezahlt. Änderungen des SGB VI werden berücksichtigt und können eine Anpassung des Erstattungsbetrages der Alterssicherung begründen.</p>	<p>gesetzliche Grundlage: SGB VI</p>	
<p>13. Kürzung des Pflegegeldes bei einer Unterhaltspflicht der Pflegeperson</p>	<p>10. Kürzung des Pflegegeldes bei einer Unterhaltspflicht der Pflegeperson</p>		

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>Ist gem. § 27 Abs. 2a SGB VIII eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken."</p> <p>„Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. (§ 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).</p> <p>Gem. § 1601 BGB sind Verwandte gerade Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Das heißt, unterhaltsverpflichtet sind alle in gerade ab- und aufsteigender Linie miteinander Verwandte ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft. So kommen Großeltern in Betracht, wenn es um die Unterhaltszahlungen für ihre Enkel geht.</p> <p>Allerdings ist gem. § 1603 Abs. 1 BGB nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne</p>	<p>Ist gemäß § 27 Abs. 2a SGB VIII eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 SGB VIII zu decken.</p> <p>Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII angemessen gekürzt werden.</p> <p>Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Unterhaltsverpflichtet sind alle in gerader ab- und aufsteigender Linie miteinander Verwandte ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft. So kommen Großeltern in Betracht, wenn es um die Unterhaltszahlungen für Ihre Enkel geht.</p> <p>Gemäß § 1603 Abs. 1 BGB ist nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen</p>		

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit von Großeltern wird anhand ihrer wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt.</p> <p>Der mögliche Höchstbetrag wäre pro Pflegeperson (Großelternanteil) ein Viertel der materiellen Aufwendungen in der jeweiligen Altersstufe.</p> <p>Wenn keine Leistungsfähigkeit vorliegt, kommt es auch zu keiner Kürzung des Pflegegeldes.</p>	<p>Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit von Großeltern wird anhand ihrer wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse in einer Einzelfallprüfung festgestellt.</p> <p>Der mögliche Höchstbetrag wäre pro Pflegeperson (Großelternanteil) ein Viertel der materiellen Aufwendungen in der jeweiligen Altersgruppe.</p> <p>Liegt keine Leistungsfähigkeit vor, kommt es zu keiner Kürzung des Pflegegeldes.</p>		
<p>14. Übergangsregelung</p> <p>Für den Fall, dass die unter Punkt 5 genannten monatlich laufenden Leistungen im Einzelfall eine Absenkung des monatlichen Pflegegeldes bedeuten würden, ist bis zum Erreichen der nächsten Altersstufe das bisherige höhere Pflegegeld beizubehalten.</p>			
<p>15. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie gilt ab 01.06.2012.</p> <p>Gleichzeitig treten die Richtlinien der Hansestadt Stralsund und der ehemaligen Landkreise Nordvorpommern und Rügen außer Kraft.</p>	<p>11. Schlussbestimmung</p> <p>Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII vom 1. März 2012 außer Kraft.</p>		